OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601921/6/Bi

Datum:
Linz, 3. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. K P, L, vom 23. Mai 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 16. Mai 2017, VStV/916301888952/2016, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 19. Mai 2017 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 iVm § 2 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 8. Oktober 2016 um 9.28 Uhr in G, dieses mehrspurige Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe zu versehen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei zwar der Halter des Pkw, habe diesen aber zum vorgeworfenen Zeitpunkt weder gelenkt noch abgestellt und sei auch nicht „bei der Tat persönlich betreten“ worden. Im Übrigen sei die Bezeichnung „R-P“ nur umgangssprachlich in Gebrauch, es gebe keine solche offizielle Ortsbezeichnung in G. Beantragt wird ein Ortsaugenschein.
Die Ladung sei ihm nicht zugestellt worden bzw sei ihm die Ausfolgung des Schriftstückes wegen der Anführung seines 2. Vornamens verweigert worden. Er habe keine Akteneinsicht erhalten und die das Straferkenntnis erlassen habende Behörde sei unzuständig, weil § 29a VStG die Möglichkeit der Abtretung eines Verfahrens nur zulasse, wenn sich eine wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens dadurch ergebe, was hier nicht der Fall sei.
Er vermute, dass dem Straßenaufsichtsorgan ein Fehler bei der Übertragung des Kennzeichens unterlaufen sei. Beim Fahrzeug x handle es sich um einen braunen Kombi Skoda Fabia – die Fahrzeugbeschreibung stimme mit dem Kennzeichen nicht überein.
Beantragt wird Verfahrenseinstellung und Zustellung des Erkenntnisses ohne Anführung seines 2. Vornamens.
Angeregt wird, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der präjudiziellen Kurzparkzonen-Verordnung „R-P, G“ der Stadtgemeinde G und Aufhebung zur Gänze wegen Verfassungswidrigkeit und/oder Gesetzwidrigkeit zu stellen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung der dem Tatvorwurf zugrundeliegenden Verordnung. Dem Bf wurden die Anzeige, die Organstrafverfügung, die Abtretung vom 1. Dezember 2016, die Ladung vom 27. Dezember 2016 und der ihm nicht zugegangene Ladungsbescheid vom 10. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht. Der Bf hat dazu eine Stellungnahme vorgelegt.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige vom 9. November 2016 zu VStV-41607001622-2016 der Gemeinde G wurde der auf den Bf zugelassene Pkw Skoda Fabia mit dem Kz. x am 8. Oktober 2016 um 9.28 Uhr im Ortsgebiet G, „R-P“, in einer Kurzparkzone abgestellt, ohne dass das Fahrzeug mit einer Parkscheibe gekennzeichnet war.

Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. November 2016 wegen Übertretung gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 iVm § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-ÜberwachungsVO richtete sich gegen den Bf, der fristgerecht Einspruch erhob. Auf Ersuchen wurde seitens der Gemeinde die Organstrafverfügung im Original übermittelt; diese enthielt als Kfz-Bezeichnung „Skoda“, das Kennzeichen und als Anlastung „Nichtanbringen einer Parkuhr am 8.10.2016, 9.28 Uhr R-P - § 2 Abs 1 Z 1 KPZÜVO“.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 erfolgte seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Abtretung „gemäß § 29a VStG zur Durchführung eines Strafverfahrens (nach Einspruch)“ an die Landespolizeidirektion OÖ, die Wohnsitzbehörde des Bf (= belangte Behörde).

Der Ladung der Landespolizeidirektion OÖ – adressiert an „Herrn K J P“ – für 9. Jänner 2017 leistete der Bf keine Folge, weshalb der Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren vom 10. Jänner 2017 – ebenfalls adressiert an „Herrn K J P“ – erging. Der Ladungsbescheid wurde mit Beginn der Abholfrist am 16. Jänner 2017 hinterlegt, jedoch mit dem Vermerk „nicht behoben“ von der Post retourniert.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vom 16. Mai 2017, ebenfalls adressiert an „Herrn K J P“, jedoch von diesem übernommen am 19. Mai 2017.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 der auf § 25 Abs 4 und 4a StVO 1960 basierenden Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker, wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird,
1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Die Anzeige richtete sich im ggst Fall gegen den Bf, der Zulassungsbesitzer des in der Organstrafverfügung nach Marke und Kennzeichen angeführten Pkw x ist. Sowohl die Strafverfügung als auch das Straferkenntnis richten sich ebenfalls gegen den Bf, der sich erstmals in der Beschwerde inhaltlich zum Tatvorwurf geäußert und betont hat, er sei der Zulassungsbesitzer, aber nicht der Lenker des am genannten Ort abgestellten Pkw gewesen.
Eine Lenkererhebung wurde nie durchgeführt, das gesamte Verfahren wurde ausschließlich mit dem Zulassungsbesitzer geführt. Anhaltspunkte dafür, dass der Bf „bei der Tat persönlich betreten“ worden wäre, finden sich im gesamten Verfahrensakt nicht.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 1. Alt VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Mittlerweile ist seit dem Tattag 8. Oktober 2016 mehr als ein Jahr verstrichen. Die Durchführung eines Lenkererhebungsverfahrens erscheint insofern nicht mehr sinnvoll, als gegen einen tatsächlichen Lenker keine im Sinne des § 31 Abs 1 VStG rechtzeitige Verfolgungshandlung mehr gesetzt werden könnte. Eine zweifelsfreie Aussage dahingehend, dass der Bf der damalige Lenker gewesen und der Tatvorwurf gegen ihn zurecht ergangen wäre, ist damit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit möglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger